

OgR-Revision 2023; die Änderungen im Überblick

Nebst redaktionellen Änderungen erfährt unser Organisationsreglement folgende inhaltlichen Änderungen:

Art.*	Vorher	Nachher
<p>Art. 3</p> <p>Zuständigkeit</p> <p>Urne; Sachgeschäfte</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:</p> <p>a) soweit CHF 2'000'000 übersteigend</p> <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Finanzanlagen in Immobilien, - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Verzicht auf Einnahmen, - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens, - Aufhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen. <p>b) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.</p>
<p>Art. 4</p> <p>Verfahren</p>	<p>Keine Regelung</p>	<p>¹ Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Festsetzung des Abstimmungstermins,

		<ul style="list-style-type: none"> - die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials, - die Urnenöffnungstage und- zeiten, - die Einsetzung des Abstimmungsausschusses, <p>die Bekanntmachung des Abstimmungsausschusses.</p>
<p>Art. 6</p> <p>Zuständigkeit Versammlung; Sachgeschäfte</p>	<p>(alt Art. 4)</p> <p>Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Annahme und Abänderung von Reglementen b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern c) die Rechnung d) soweit Fr. 80'000 übersteigend: <ul style="list-style-type: none"> - neue Ausgaben, - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte, - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken, - Anlagen in Immobilien, - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen, - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen, - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert, - Entwidmung von Verwaltungsvermögen, - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte; gemäss Art. 72. e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden. 	<p>Die Versammlung beschliesst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen, b) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern, c) die Jahresrechnung, d) Geschäfte gemäss Art. 3 Bst a von ab CHF 200'000 bis CHF 2'000'000, e) bei Gemeindeverbänden: Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zum Beschluss zugewiesen werden.

	f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.	
Art. 14 Delegation Entscheidungsbefugnisse	<p>¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.</p>	<p>¹ Unverändert</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung in Form eines Funktionendiagramms.</p>
Art. 21 Stimmrecht	<p>¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldet sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.</p> <p>² Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>	<p>¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
Art. 27 Zeit der Versammlung	<p>Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.</p> <p>³ Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigten daran teilnehmen können.</p>	<p>Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten üblicherweise zur Versammlung ein</p> <ul style="list-style-type: none"> – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. <p>Abs. 2 und 3 Unverändert</p>
Art. 28 Einberufung	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.	Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

<p>Art. 44 Wählbarkeit</p>	<p>Wählbar sind</p> <p>a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung sowie in Kommissionen die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) in die Organe der Rechnungsprüfung, die in der Gemeinde stimmberechtigten und nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p>	<p>¹ Wählbar sind</p> <p>a) in den Gemeinderat oder in das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,</p> <p>b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,</p> <p>c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,</p> <p>d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.</p> <p>² In ein Organ der Gemeinde kann nur gewählt werden, wer der Kandidatur zustimmt.</p>
<p>Art. 48 Amtsdauer</p>	<p>Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>	<p>¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
<p>Art. 49 Amtszeitbeschränkung</p>	<p>¹ Die Amtszeit ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p>	<p>¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.</p> <p>² Unverändert</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>⁴ Bei der Neuwahl in ein Organ beginnt die Amtszeit neu zu laufen.</p>
<p>Art. 50 Amtszwang</p>	<p>¹ Jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person, die in ein Organ der Gemeinde gewählt wird, ist verpflichtet, dieses Amt während wenigstens zwei Jahren auszuüben, wenn dieses nebenamtlich zu versehen und für die betroffene Person zumutbar ist, und wenn kein Ablehnungsgrund nach Abs. 2 vorliegt.</p>	<p>Betreffend Verpflichtung zur Mitwirkung als Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte.</p>

	<p>2 Ablehnungsgründe sind:</p> <p>a) das zurückgelegte 60. Altersjahr oder</p> <p>b) Krankheit oder andere wichtige Gründe, welche die Ausübung des Amtes verhindern oder unzumutbar machen.</p> <p>3 Das Ablehnungsgesuch ist innert zehn Tagen seit dem Empfang der Wahlanzeige oder seit dem nachträglichen Eintritt des Ablehnungsgrundes schriftlich an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>4 Wer sich weigert, ein Amt der Gemeinde gemäss Abs. 1 zu versehen, wird mit Busse bis CHF 5'000 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 f des Gemeindegesetzes.</p>	
<p>Art. 55 Ermittlung</p>	<p>¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert, die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene des absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>	<p>¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.</p> <p>² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.</p>
<p>Art. 66 Genehmigung GV-Protokoll</p>	<p>¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.</p> <p>² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.</p> <p>³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.</p> <p>⁴ Das Protokoll ist öffentlich.</p>	<p>¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Das Protokoll wird ebenfalls auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.</p> <p>Abs. 2 bis 4 unverändert.</p>

<p>Art. 74 Erfüllung durch Dritte</p>	<p>Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.</p>	<p>¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.</p> <p>² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese</p> <p>a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann, b) eine bedeutende Leistung betrifft oder c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.</p>
<p>Art. 75 Übertragung an Dritte</p>	<p>¹ Folgende Aufgaben werden übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Vormundschaftswesens an die Einwohnergemeinde Wohlen. - Die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Einwohnergemeinde Neuenegg. Das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung auszugestalten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen. <p>² Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in entsprechenden Verträgen geregelt.</p>	<p>¹ Folgende Aufgaben werden übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die Einwohnergemeinde Wohlen. - Die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Einwohnergemeinde Neuenegg. Das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung auszugestalten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen. <p>² Unverändert</p>
<p>Art. 77 Disziplinarische Verantwortlichkeit</p>	<p>¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.</p> <p>² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und für das Gemeindepersonal.</p>	<p>Abs. 1 bis 5 Unverändert</p>

	<p>⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.</p> <p>⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.</p> <p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verweis b. Busse bis CHF 5'000 <p>⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Instanz, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>	<p>⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verweis, b. Busse bis CHF 5'000, c. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung. <p>⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.</p>
Anhang I	<p>Bau- und Verkehrskommission Kindergarten- und Primarschulkommission Kommission für Strassenunterhalt und Gewässer Abstimmungs- und Wahlausschuss</p>	<p>Bau- und Verkehrskommission: redaktionelle Anpassungen. Kindergarten- und Primarschulkommission: redaktionelle Anpassungen. Kommission für Strassenunterhalt und Gewässer: Aufheben Abstimmungs- und Wahlausschuss: neu ständige Kommission mit gleichen Regelungen wie andere Kommissionen. Wahlorgan: Gemeinderat</p>

* Artikel im revidierten Reglement